

Satzung Besser schlafen im Urlaub e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Besser schlafen im Urlaub“ (im Folgenden „Verein“). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Besser schlafen im Urlaub e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele, Mittel und Wirtschaftlichkeit

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen des guten Schlafes in allen außer Haus Unterkünften, wie Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Pensionen zu fördern, die Öffentlichkeit für das Thema Schlafqualität zu sensibilisieren sowie die Interessen von Vermietern und Urlaubsgästen zu wahren. Dazu gehören auch die Ferienimmobilienbranche, Online- und/oder Buchungsportale, Agenturen, Reiseveranstalter sowie Eigentümer und Vermieter von Ferienimmobilien.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Verbreitung von einheitlichen Qualitätsstandards für den Bereich Schlafkomfort sowie die Verleihung eines Siegels für das Erreichen ebendieser.
- b) Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Vorträge und Informationsveranstaltungen.
- c) die Wahrnehmung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Politik, Bildung und Medien.

(3) Die Kommunikation des Vereins zwischen seinen Organen und mit den Mitgliedern erfolgt unter Verwendung der zuletzt bekannten Adresse des Empfängers mittels schriftlicher oder elektronischer Kommunikation. Abstimmungen unter den Vereinsmitgliedern können ebenfalls elektronisch erfolgen. „Schriftlich“ beinhaltet jede elektronische Kommunikation.

(4) Der Verein kann nationalen sowie internationalen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele eingesetzt werden. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die fördernden Mitglieder erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen. Die Ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütungen, können aber Aufwandsentschädigungen erhalten.

(6) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 14 AO gerichtet.

§ 3 Mitglieder

(1) Anträge zur Aufnahme als Mitglied in den Verein sind formlos an den Vorstand des Vereines zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein mit einfacher Mehrheit.

(2) Mitglieder des Vereins sind: Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder,

(3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die eine Tätigkeit aus dem Themenbereich „Schlaf“ vorweisen können oder eine diesem Themengebiet zumindest nahestehende Beratertätigkeit ausüben und fachlich qualifiziert sind.

(4) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen aus dem Bereich der Vermietung von Unterkünften, wie Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Pensionen, der Ferienimmobilienbranche, Online- und/oder Buchungsportalen, Agenturen, Reiseveranstaltern sowie Eigentümer und Vermieter von Ferienimmobilien, die durch eine Vereinsmitgliedschaft den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und dem Erreichen der Vereinsziele unterstützen wollen.

Die fördernden Mitglieder haben kein Stimm- und weder aktives noch passives Wahlrecht; Sie können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und haben Rederecht.

(5) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar. Es hat das Recht Anträge zu stellen und in den Organen des Vereins mitzuwirken. Alle Mitglieder können die satzungsgemäße Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann einem anderen nur insofern übertragen werden, als eine Vertretung bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches stimmberechtigtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht, die dem Versammlungsleiter bei Eröffnung der Versammlung - im Original - vorliegen muss, möglich ist.

(7) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Monats in Schriftform an den Vorstand des Vereins möglich ist. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Erklärung beim Vorstand und mit sofortiger Wirkung.
2. wenn das Mitglied trotz mindestens dreimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
3. bei Fortfall der satzungsmäßigen Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft.
4. durch Ausschluss.
5. durch Tod des Mitglieds.

(8) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(9) Ein Vereinsausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dieser ist insbesondere gegeben bei

1. schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Vereins
2. anhaltenden Verstößen gegen die vom Verein gesetzten Standards

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung und, wenn berufen, der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

(3) Zu den Vorstandsmitgliedern können Vertreter der Ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der juristischen Person im Verein endet auch das Amt seines entsandten Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen oder dessen Geschäfte bis zur Installierung des Nachfolgers weiterführen.

(4) Der Verein kann einen Geschäftsführer haben. Der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand des Vereins.

(5) Der Verein hat einen Kassenwart. Der Kassenwart wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei (2) Wochen. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand der Einladung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied und Vereinsorgan kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Stimmrechte der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung richten sich nach ihrem Mitgliedsbeitrag. Dabei entspricht ein Euro Beitrag einer Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht eine Geheimabstimmung gewünscht wird. Ausnahme ist die Wahl des Vorstands, die stets offen zu erfolgen hat. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(10) Mitgliederversammlungen können per moderner Telekommunikationsmittel abgehalten werden, z.B. Skype oder Konferenzschaltungen. Der Versammlungsleiter stellt auf technischem Weg sicher, dass keine vereinsfremden Personen an der Sitzung teilnehmen können.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder;
- c) Festlegung der Beitragsordnung;
- d) Wahl des Kassenprüfers und Entlastung des Kassenwarts;
- e) Maßnahmen und Richtlinien für die zur Erfüllung des Vereinszwecks zu entfaltende Tätigkeit;
- f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Rechnungsberichtes;
- g) Beschlussfassung über eine zu zahlende Aufwandsentschädigung an den Geschäftsführer und / oder Vorstand auf Vorschlag des Vorstands;
- h) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr;
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl des Kassenprüfers sowie der Mitglieder des Vorstands, sofern diese turnusmäßig ansteht;

(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet

zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Mehrere oder alle Vorstandsmitglieder können in einer Gruppenwahl gewählt werden, sofern die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder einstimmig zustimmen. Im Rahmen der Gruppenwahl stellen sich die Kandidaten gemeinsam zur Wahl. Wird die Gruppe nicht gewählt, gilt der gesamte Vorstand nicht als gewählt. In diesem Fall können sich in einem zweiten Wahlgang die Kandidaten einzeln zur Wahl stellen.

§ 10 Geschäftsführer

(1) Gemäß Entscheidung der Mitgliederversammlung kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt in diesem Fall auf Zeit.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt in diesem Fall die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 11 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge gemäß Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Erfolgt der Vereinseintritt während eines laufenden Kalenderjahres, so erfolgt die Berechnung der Beiträge monatsanteilig.

(2) Die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur im Rahmen der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile durch den Verein.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Mit einer Mehrheit von 2/3 kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates beschließen. Dem Beirat sollten Persönlichkeiten angehören, die auf dem Sachgebiet des Vereins oder in angrenzenden Bereichen über anerkannt hohe Fachkompetenz verfügen oder in sonstiger Weise einen besonderen Betrag zur Entwicklung des Vereins beitragen können.

Der Beirat ist kein Organ des Vereins. Bei Einrichtung des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung auch Aufgaben und Befugnisse festgelegt. Es kann auch festgelegt werden, dass die Mitglieder des Beirates eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Auf Grundlage der Beschlussfassung erlasst der Vorstand eine Geschäftsordnung für den Beirat.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Vorstellung und Aussprache über den Kandidaten jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt und dann vom Vorstand bestellt.

§ 13 Steuerliche Bestimmungen

(1) Der Verein erzielt keinen Gewinn. Den Mitgliedern fallen keine Gewinnanteile zu. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

(2) Die Liquidation wird vom gesetzlichen Vorstand unter Beibehaltung der Vertretungsregelung durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine oder mehrere andere Personen für die Liquidation bestimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Stand: 01.10.2024